OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-351447/3/BZ**

Datum: **Linz, 3. Februar 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde der A__, B-Strasse, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 15. September 2023, GZ: SJF/SH, betreffend Rückerstattung einer gewährten Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 15. September 2023, GZ: SJF/SH, wurde ausgesprochen, dass die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) die ihr in Form einer laufenden Geldleistung vom 1. Dezember 2021 bis 31. Dezember 2021 gewährte Sozialhilfe in der Höhe des Gesamtbetrages von 1.069,12 Euro binnen 14 Tagen nach Rechtskraft des Bescheides auf ein näher bezeichnetes Konto rückzuerstatten hat.

Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, dass sie am 27. Dezember 2021 eine Spende von „Caritas für Menschen in Not" in der Höhe von 1.338 Euro erhalten habe. Dies sei der Behörde nicht bekanntgegeben worden und bei der Berechnung der Sozialhilfe für Dezember 2021 nicht berücksichtigt worden. Dadurch sei ein Übergenuss von 1.069,12 Euro entstanden. Da ein Vergleich nach § 28 Abs. 3 Oö. SOAHG nicht zustande gekommen sei, sei von der Behörde mit schriftlichem Bescheid abzusprechen. Da die Bf im Dezember 2021 eine Spende in Höhe von 1.338 Euro erhalten habe, sei im Dezember 2021 Sozialhilfe in der Höhe von insgesamt 1.069,12 Euro zu viel ausbezahlt worden. Die zu viel ausbezahlte Leistung sei rückzuerstatten.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde vom 10. Oktober 2023 in der die Behebung des angefochtenen Bescheides beantragt wird.

Begründend wird ausgeführt, dass die Auszahlung des genannten Betrags durch die Caritas an die Bf im Rahmen eines von AMIF geförderten Projektes zur Finanzierung von Integrationsprojekten erfolgt sei. Der Betrag sei der Bf zur Rückerstattung ihrer Kosten für die Absolvierung des Führerscheins, welche die Bf bereits vorfinanziert hatte, überwiesen worden und sei daher zweckgebunden gewesen. Dieser Betrag habe der Bf daher nicht als Einkommen zur Finanzierung ihres Lebensunterhalts oder Wohnbedarfs zur Verfügung gestanden. Gemäß § 1 Abs. 2 Z 4 und Z 5 Oö. SOHAG verfolge das Oö. SOHAG sowohl integrationspolitische Ziele als auch das Ziel der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt. Die Rückerstattung der Führerscheinkosten entspreche beiden Zielen, vor allem die Chancen auf dem Arbeitsmarkt würden durch den Führerschein stark verbessert werden. Die Bedarfsbereiche der Sozialhilfe würden zudem gemäß § 2 Abs. 2 Oö. SOHAG sonstige persönliche Bedürfnisse sowie die Teilhabe am sozialen oder/und kulturellen Leben, darunter auch die Führerscheinkosten fallen, erfassen. Zudem sei die geleistete Zahlung als anrechnungsfrei anzusehen. Nach § 15 Abs. 1 Oö. SOHAG würden freiwillige Geldleistungen der freien Wohlfahrtspflege oder Leistungen von Dritten, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, keiner Anrechnung unterliegen, es sei denn, diese Leistungen werden bereits für einen

ununterbrochenen Zeitraum von vier Monaten gewährt oder erreichen ein Ausmaß, sodass keine Leistungen der Sozialhilfe mehr erforderlich wären. Die Leistung sei ohne rechtliche Verpflichtung erbracht worden, sie sei nur einmalig erbracht worden und erreiche auch kein Ausmaß, dass keine Leistung der Sozialhilfe mehr erforderlich wäre. Der Beschwerde möge daher stattgegeben werden.

Der Beschwerde sind als Beilagen die Zahlungsbestätigungen der ersten Rate der Fahrschule sowie der Restzahlung der Fahrschule und eine Zahlungsbestätigung des Samariterbundes für den erforderlichen Erste-Hilfe-Kurs sowie die Kosten für das Führerscheingutachten als Beweis angeschlossen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 2. November 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 19. Jänner 2022, GZ: SJF/SH, wurde der Antrag auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs für die Bf und für ihre Tochter C__ abgelehnt und wurde für D__ und E__ jeweils Sozialhilfe nach dem Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen zuerkannt. Über die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde vom 7. Februar 2022 hat die belangte Behörde die Beschwerdevorentscheidung vom 21. März 2022 erlassen und ausgesprochen, dass der Bf von 1. Dezember 2021 bis 31. Dezember 2021 Sozialhilfe nach dem Richtsatz für alleinstehende oder alleinerziehende Personen mit Zuschlag für alleinerziehende Personen für 3 Minderjährige Personen sowie ab 1. Jänner 2022 Sozialhilfe nach dem Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen zuerkannt wird.

Im Monat Dezember 2021 hat die Bf insgesamt Sozialhilfe in der Höhe von 1.069,12 Euro erhalten.

Sie hat am 27. Dezember 2021 von „Caritas für Menschen in Not" einen Betrag von 1.338 Euro erhalten. Dieser Betrag wurde der Bf zur Rückerstattung ihrer Kosten für die Absolvierung des Führerscheins, den die Bf bereits vorfinanziert hatte, überwiesen. Dieser Betrag deckt sich exakt mit den Ausgaben der Bf für den Führerschein (erste Zahlung an die Fahrschule in Höhe von 1.000 Euro, Restzahlung an die Fahrschule in Höhe von 228 Euro, Zahlung an den Samariterbund für den Erste-Hilfe-Kurs in Höhe von 75 Euro sowie Zahlung von 35 Euro an den Allgemeinmediziner für ein Gutachten).

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und ist unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten auszugsweise:

„§ 1
Aufgabe und Ziele

(1) Aufgabe der Sozialhilfe ist die Ermöglichung und Sicherstellung eines menschenwürdigen Lebens sowie die damit verbundene dauerhafte Einbeziehung in die Gesellschaft für jene, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen.
(2) Leistungen der Sozialhilfe aus öffentlichen Mitteln sollen
1. zur Vermeidung sozialer Notlagen beitragen,
2. Personen befähigen, soziale Notlagen aus eigener Kraft abzuwenden und dauerhaft zu überwinden,
3. zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs der bezugsberechtigten Personen beitragen,
4. integrationspolitische und fremdenpolizeiliche Ziele berücksichtigen,
5. insbesondere die (Wieder-)Eingliederung von bezugsberechtigten Personen in das Erwerbsleben und die optimale Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes weitestmöglich fördern und
6. eine nachhaltige soziale Stabilisierung anstreben.

§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.
(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.
(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.
(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.
(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)

§ 9
Zusatzleistungen zur Vermeidung besonderer Härtefälle

(1) Sofern es im Einzelfall zur Vermeidung besonderer Härtefälle notwendig ist, können zusätzliche Leistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts oder zur Abdeckung außerordentlicher Kosten des Wohnbedarfs in Form zusätzlicher Sachleistungen gewährt werden, soweit der tatsächliche Bedarf durch pauschalierte Leistungen nach § 7 Abs. 2 nicht abgedeckt ist und dies im Einzelnen nachgewiesen wird.
(Anm: LGBl.Nr. 107/2022)
(2) Leistungen nach Abs. 1 können nicht gewährt werden, wenn dadurch das Leistungsniveau der Netto-Ausgleichszulage nach den pensionsversicherungsrechtlichen Bestimmungen innerhalb eines Jahres überschritten würde.
(3) Auf Leistungen nach Abs. 1 besteht kein Rechtsanspruch.

§ 14
Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.
[...]

§ 15
Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Einkommens und von Leistungen Dritter

(1) Die Familienbeihilfe (§ 8 Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr 376/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2019), der Kinderabsetzbetrag (§ 33 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2018), die Absetzbeträge gemäß § 33 Abs. 4 Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2018, das Pflegegeld nach bundesrechtlichen Vorschriften oder andere pflegebezogene Geldleistungen und Leistungen nach § 11 sind nicht anzurechnen. Keiner Anrechnung unterliegen auch freiwillige Geldleistungen der freien Wohlfahrtspflege oder Leistungen von Dritten, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, es sei denn, diese Leistungen werden bereits für einen ununterbrochenen Zeitraum von vier Monaten gewährt oder erreichen ein Ausmaß, sodass keine Leistungen der Sozialhilfe mehr erforderlich wären. (Anm: LGBl.Nr. 107/2022)
[...]

§ 28
Anzeige- und Rückerstattungspflicht

(1) Die hilfesuchende oder bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) hat jede ihr bekannte Änderung der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände, sowie maßgebliche Umstände im Sinn des § 17, unverzüglich nach deren Eintritt oder Bekanntwerden, längstens aber binnen zwei Wochen, bei jener Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, die über die Leistung der Sozialhilfe abgesprochen hat.
(Anm: LGBl.Nr. 107/2022)
(2) Hilfesuchende oder bezugsberechtigte Personen, denen Sozialhilfe
1. wegen Verletzung der Anzeigepflicht nach Abs. 1 oder
2. auf Grund des bewussten Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer bewusst fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse

zu Unrecht zugekommen ist, haben diese rückzuerstatten oder dafür angemessenen Ersatz zu leisten. Rückerstattungspflichten nach Z 2 unterliegen nicht der Verjährung.
(3) Der Träger der Sozialhilfe, der Hilfe geleistet hat, kann - sofern sein Anspruch nicht ohnehin anerkannt wird - über die Rückerstattung einen Vergleichsversuch mit der ersatzpflichtigen Person vornehmen. Einem Vergleich über die Rückerstattung kommt, wenn er von der Behörde beurkundet wird, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs zu.
(4) Wird ein Vergleichsversuch nicht unternommen oder kommt ein Vergleich im Sinn des Abs. 3 nicht zustande, ist auf Antrag des Trägers der Sozialhilfe über die Rückerstattung von der Behörde mit schriftlichem Bescheid abzusprechen. Dabei kann auch ausgesprochen werden, dass die Rückerstattung in Form einer Kürzung der laufenden Leistungen der Sozialhilfe im Ausmaß von bis zu 50 % erfolgt.
(5) Die Rückerstattung kann in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden, wenn sie auf andere Weise nicht möglich oder der rückerstattungspflichtigen Person nicht zumutbar ist.
(6) Die hilfesuchende bzw. bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) ist anlässlich der Hilfeleistung nachweislich auf die Pflichten nach Abs. 1 und 2 hinzuweisen.
(7) Eine Rückerstattungspflicht besteht auch für Überbezüge im Sinn des § 13 Abs. 4, deren Abrechnung auf Grund der Einstellung der Leistung oder auf Grund der Wertgrenze nicht durch Einbehaltung von Leistungsbestandteilen durchgeführt werden kann, sowie für eine zu Unrecht bezogene Soforthilfe im Sinn des § 25 Abs. 4.
(8) Die Geltendmachung von Rückerstattungsansprüchen für Leistungen der Sozialhilfe, bei denen das Land Träger der Sozialhilfe ist, obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden."

III.2. Verfahrensgegenständlich wendet sich die Bf gegen die Anrechnung der Spende der „Caritas für Menschen in Not" als Einkommen und in der Folge gegen die Rückforderung der gewährten Sozialhilfeleistung für Dezember 2021.

Der Einkommensbegriff der Sozialhilfe ist aufgrund der strengen Subsidiarität grundsätzlich ein umfassender. Aus welchem Rechtstitel die Mittel zur Verfügung stehen, ist unerheblich. Sie müssen der hilfesuchenden Person allerdings tatsächlich zufließen. Demnach sollen alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert, sofern sie vom Gesetz nicht ausdrücklich ausgenommen sind, Einkommen sein (vgl. VwGH 30.9.1997, 97/08/0017; 18.3.2003, 2001/11/0091).

§ 15 Abs. 1 Oö. SOHAG regelt die Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Einkommens und von Leistungen Dritter. Demnach unterliegen auch freiwillige Geldleistungen der freien Wohlfahrtspflege oder Leistungen von Dritten, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden keiner Anrechnung, es sei denn, diese Leistungen werden bereits für einen ununterbrochenen Zeitraum von vier Monaten gewährt oder erreichen ein Ausmaß, sodass keine Leistungen der Sozialhilfe mehr erforderlich wären.

Den Materialien zu § 15 Oö. SOHAG (vgl. Beilage 1180/2019 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags XXVIII. GP) lässt sich dazu entnehmen, dass darunter z.B. Spenden oder Unterstützungsleistungen durch Verwandte bzw. Freunde zu verstehen sind.

Aus den Feststellungen ergibt sich, dass die Bf am 27. Dezember 2021 eine Spende der „Caritas für Menschen in Not" in der Höhe von insgesamt 1.338 Euro erhalten hat. Die an die Bf erfolgte finanzielle Unterstützung in der Höhe von 1.338 Euro überschreitet den für die Bf anzuwendenden Richtsatz.

Es ist daher zu prüfen, ob die in Rede stehende Spende von dem im § 14 Oö. SOHAG festgelegten Gebot der Berücksichtigung von Leistungen Dritter umfasst ist oder in die Ausnahmebestimmung des § 15 Abs. 1 Oö. SOHAG fällt. § 14 Abs. 1 Oö. SOHAG bestimmt grundsätzlich, dass bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehenden Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen sind. Davon ausgenommen sind nach § 15 Abs. 1 freiwillige Geldleistungen der freien Wohlfahrtspflege oder Leistungen von Dritten, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, es sei denn, diese Leistungen werden für einen ununterbrochenen Zeitraum von vier Monaten gewährt oder erreichen ein Ausmaß, sodass keine Leistungen der Sozialhilfe mehr erforderlich wären.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in der Entscheidung vom 26. September 2019, Ra 2018/10/0104, zu den mit den §§ 14 Abs. 1 und 15 Abs. 1 Oö. SOHAG vergleichbaren Bestimmungen des Salzburger Mindestsicherungsgesetzes unter anderem ausgesprochen, dass die maßgebliche Bestimmung vor dem Hintergrund des im Gesetz verankerten Subsidiaritätsprinzips auszulegen und demgemäß auf sämtliche Zuwendungen von dritter Seite abzustellen ist. Der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes entsprechend sind freiwillige Unterstützungszahlungen jedenfalls insoweit anzurechnen, als diese ein Ausmaß aufweisen, das eine Gewährung der Mindestsicherung ausschließt bzw. einschränkt.
Dies hat der Verwaltungsgerichtshof in der jüngsten Entscheidung vom 7. November 2024, Ra 2023/10/0343-8, bestätigt, in der das Höchstgericht wiederum ausspricht, dass auch als Spenden gewährte Geldleistungen bei der Zuerkennung von Sozialhilfe zu berücksichtigen sind. Weiters hat der Verwaltungs-

gerichtshof in dieser Entscheidung ausgesprochen, dass die Zweckwidmung des Zuwendenden irrelevant ist.

In Zusammenschau mit der zitierten Judikatur erweist sich die der Bf gewährte Spende der „Caritas für Menschen in Not" als eine Geldleistung, die bei der Zuerkennung von Sozialhilfe zu berücksichtigen ist. Die der Bf zugekommene Zuwendung weist jedenfalls ein Ausmaß auf, das eine Gewährung der Sozialhilfe für den Monat Dezember 2021 nicht erforderlich macht und damit anzurechnen ist. Der gebotenen Anrechnung steht auch nicht entgegen, dass die Spende ausschließlich für die Rückerstattung der Kosten für die Absolvierung des Führerscheins vorgesehen war (vgl. VwGH 7.11.2024, Ra 2023/10/0343-8).

III.3. Nach § 28 Abs. 7 Oö. SOHAG besteht - unabhängig von den gemäß § 28 Abs. 2 erforderlichen Voraussetzungen für eine Rückerstattung (nämlich eine Verletzung der Anzeigepflicht oder ein bewusstes Verschweigen von Einkünften bzw. fehlerhaften Angaben über die eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse) - eine Rückerstattungspflicht auch für Überbezüge iSd § 13 Abs. 4 leg. cit.

Verfahrensgegenständlich wurde die Leistung für 1. Dezember 2021 bis 31. Dezember 2021 bereits ausbezahlt. Es besteht somit nach § 28 Abs. 7 Oö. SOHAG eine Rückerstattungspflicht der Bf für die zu Unrecht bezogene Leistung in der Höhe von insgesamt 1.069,12 Euro.

Im Ergebnis war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenso liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei

diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner